



# ANWALTSKANZLEI THIERY

www.anwaltskanzlei-thiery.eu

---

Rechtsanwältin Gabriele Thiery, Wagnerbruch 6, 66679 Losheim am See

RECHTSANWÄLTIN  
Gabriele Thiery

Wagnerbruch 6  
D- 66679 Losheim am See

Tel. +49 6872 9696201  
Fax. +49 6872 9696204  
info@anwaltskanzlei-thiery.eu

## **Ihr Scheidung/Aufhebung - Das sollten Sie wissen!**

---

### **Ehewohnung?**

Wer ist Mieter? (Wenn keiner der beiden Ehegatten die Wohnung über die Trennung hinaus behalten will, müssen beide den Mietvertrag kündigen. Eine von einem Ehegatten allein ausgesprochene Kündigung des Mietvertrages stellt eine womöglich unzulässige Teilkündigung dar)

---

### **Haushaltsgegenstände**

Für die Trennung sind die Haushaltsgegenstände zu teilen. Die Teilung der Haushaltsgegenstände erfolgt nach Billigkeit.

Darunter sind alle Haushaltsgegenstände zu verstehen, die üblicherweise der Einrichtung der Wohnung, der Hauswirtschaft und dem Zusammenleben der Familie einschließlich der Freizeitgestaltung, also der gemeinsamen Lebensführung innerhalb der Wohn- und Hauswirtschaft dienen. Im Folgenden finden Sie eine Liste, der Sie entnehmen können, ob der Gegenstand Haushaltsgegenstand in diesem Sinne ist:

Tiere

sind zwar keine Sachen, die Regelung ist jedoch analog anzuwenden

PKW

soweit er nur zum persönlichen Bereich beziehungsweise Gebrauch bestimmt ist, nein

Bankverbindung: Sparkasse Merzig-Wadern IBAN DE 53 5935 1040 0000 2178 28 BIC MERZ DE 55 XXX  
Steuer-Nr. Finanzamt Merzig 020/281/00607 / USt-IdNr.: DE815549136

Wir sind gerne für Sie flexibel – nennen Sie uns Ihren Wunschtermin!

Kleidungsstücke, Schmuck, Versicherungsunterlagen	Nein
Dinge, die zur Berufsausübung gebraucht werden, etwa Computeranlage, Fachbücher, Handwerkszeug, Fotoausrüstung	nein
Familienauto	Ja
Wohnmobil	je nach Zweckbestimmung
Einbaumöbel wie Bücherwände, Schränke, Küche	dies sind wesentlicher Bestandteil beziehungsweise Zubehör eines Gebäudes und unterliegen deshalb nicht der Hausratsverteilung

## **Vermögen / Zugewinnausgleich?**

Mit der Beendigung der Ehe ist ein Vermögensausgleich vorzunehmen, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. Auch nach der Heirat bleibt jeder Ehegatte hinsichtlich seines Vermögens allein berechtigt.

Derjenige, der während der Ehezeit einen höheren Vermögenszuwachs erzielt hat, muss dem anderen Ehegatten die Hälfte des Überschusses als Zugewinnausgleich zu zahlen.

Selbstverständlich sind im Wege der Vermögensauseinandersetzung daneben noch gemeinsames Eigentum, etwa am Haus, zu teilen. Gerade beim Haus ist eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden:

- das Haus wird gemeinsam verkauft
- ein Ehegatte übernimmt den Miteigentumsanteil des anderen, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Summe

Bei gemeinsamen Schulden ist dringend mit der Bank zu klären, ob sie den weichenden Ehegatten aus der Schuldhafte entlässt. Wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, bleibt nur die Teilungsversteigerung.

## **Der Zugewinn**

Die Ehegatten leben gemäß § 1363 BGB im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

Gemäß § 1363 Abs. 2 BGB werden das Vermögen des Mannes und dasjenige der Frau nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Was beiden Ehegatten vor der Ehe allein gehörte, steht auch weiterhin in ihrem Alleineigentum.

Die Vermögenstrennung hat zur Folge, dass jeder Ehegatte auch grundsätzlich allein für seine Schulden haftet.

Der andere Ehegatte haftet nicht automatisch mit. Da das Vermögen beider Ehegatten allerdings Einfluss auf die finanzielle Situation in der Ehe hat, dürfen die Ehegatten gem. § 1365 BGB größere Teile ihres Vermögens nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten verkaufen oder verschenken.

Wird der gesetzliche Güterstand zu Lebzeiten der Eheleute durch Scheidung beendet, so erfolgt auf Antrag eines Ehegatten ein genau zu berechnender Zugewinnausgleich.

### **Tatsächlicher Zugewinnausgleich:**

**Der Ehegatte, der während der Ehe einen geringeren Vermögenszuwachs für sein eigenes Vermögen erzielt hat, kann vom anderen Ehegatten die Hälfte dessen verlangen, was dieser mehr an Vermögen hinzugewonnen hat.**

Beispiel: Zugewinn des Ehemanns: 10.000 EUR

Zugewinn der Ehefrau: 5.000 EUR

Differenz: 5.000 EUR

Ergebnis: 5000 EUR – davon kann die Ehefrau die Hälfte verlangen

Der Ehemann zahlt an die Ehefrau: 2.500 EUR Zugewinnausgleich.

Die Berechnung des Zugewinnausgleiches kann sehr komplex sein, insbesondere dann, wenn z.B. Immobilien während der Ehe von einem Ehegatten geerbt worden sind.

Gerade wenn ein Ehegatte zu Anfang der Ehe nichts hatte und sich im Laufe der Ehe ein eigenes erfolgreiches Unternehmen aufgebaut hat, ist es wichtig, frühzeitig einen Ehevertrag zu schließen, in dem der Zugewinnausgleich ausgeschlossen wird. Ein an den anderen Ehegatten zu zahlender Zugewinnausgleich kann unter Umständen die Existenz des Unternehmens gefährden.

### **Die Berechnung des Zugewinns**

Anfangsvermögen ist gemäß § 1374 BGB das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört. Bei Überschuldung wird kein negativer Betrag angesetzt, die untere Grenze ist Null.

Endvermögen ist gemäß § 1375 BGB das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört. Das heißt hier werden die Schulden sehr wohl berücksichtigt.

Bei einer Beendigung des Güterstandes durch Ehescheidung kommt es für die Berechnung des Endvermögens gemäß § 1384 BGB auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags an.

## **Zugewinnausgleich:**

Beim Zugewinnausgleich werden die jeweiligen Anfangs- und Endvermögen beider Ehegatten bewertet. Die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen ist der Zugewinn. Letzterer kann nie negativ werden, sondern wird in diesem Fall mit Null angesetzt. Sind also Schulden vorhanden weder sie nicht beim Anfangsvermögen berücksichtigt, aber beim Endvermögen sehr wohl zum Abzug gebracht.

Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn schuldet dem anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz beider Zugewinne, so dass am Ende beide auf denselben Betrag kommen.

Zum Anfangsvermögen gehört, was jeder der Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung mit in die Ehe eingebracht hat. Ferner gehört nach § 1374 BGB zum Anfangsvermögen, was ein Ehegatte, während der Ehe von den Eltern oder dritter Seite geschenkt bekommen hat. Bei Überschuldung wird kein negativer Betrag angesetzt, die untere Grenze ist Null. Diese Regelung begünstigt den anfänglich verschuldeten Ehegatten, dessen Schulden während der Ehe abgetragen werden. Was oft übersehen wird:

Das Anfangsvermögen muss gem. § 1376 Abs. 1 BGB auf den aktuellen Geldwert umgerechnet werden, indem es durch die so genannte Indexierung um den während der Ehe eingetretenen Kaufkraftschwund bereinigt wird.

Für das Endvermögen ist gem. § 1376 Abs. 2 BGB der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags maßgebend. Durch einen eigenen Scheidungsantrag kann ein Ehegatte also den Stichtag für das Endvermögen gezielt günstig beeinflussen.

Weiterhin kann das Endvermögen durch vorgezogene Anschaffungen bzw. Ausgaben oder auch durch Verzögerung eigener Rechnungsstellung verringert werden. Hierbei sollte man beachten, dass derjenige, der die Scheidung beantragt hat, seinen Antrag ohne Zustimmung der Gegenseite bis zur mündlichen Verhandlung zurücknehmen, anschließend neu stellen und so den Stichtag zu seinen Gunsten ändern kann. Um dies zu verhindern, sollte der Antragsgegner zusätzlich einen eigenen Scheidungsantrag stellen.

Nicht in den Zugewinnausgleich gehören Hausratsgegenstände. Unter Hausrat fällt auch das gemeinsam genutzte Familienauto, nicht jedoch der nur von einem Ehegatten beruflich genutzte PKW. Ebenfalls nicht zum Zugewinn zählen Versorgungsansprüche, z.B. Rentenansprüche oder Lebensversicherungen auf Rentenbasis. Deren Ausgleich wird durch den so genannten Versorgungsausgleich geregelt.

## **Zusammengefasst:**

Wer sich scheiden lässt und vorher in einer Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, kann von seinem Ehegatten die Hälfte des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens verlangen. Wer keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen hat, lebt automatisch in einer Zugewinnsgemeinschaft.

Nicht das gesamte Vermögen wird ausgeglichen, sondern nur der Vermögenszuwachs nach der Heirat.

Dazu gehören zum Beispiel auch Lottogewinne, Abfindungen und Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung. Bei einer Erbschaft oder Schenkung wird nur der Wertzuwachs ausgeglichen, die Erbschaft selbst aber nicht.

Es ist den Eheleuten freigestellt, ob sie ein formelles Zugewinnausgleichsverfahren im Rahmen der Scheidung durchführen wollen. Eheleute sollten das wegen der Kosten besser außerhalb des Scheidungsverfahrens regeln.

Wenn beide Eheleute während der Ehe gleich viel hinzugewonnen haben, zum Beispiel gemeinsam ein Haus gebaut haben und beide als Eigentümer im Grundbuch stehen, gibt es nichts auszugleichen.

## **Rente / Versorgungsausgleich**

Der Versorgungsausgleich betrifft den Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Anrechte in der Altersversorgung. Dieses Verfahren ist die einzige Trennungsfolge, die zwingend mit der Scheidung geregelt werden muss.

Ausgeglichen wird nur die Altersversorgung (sowohl gesetzlich als auch private), die in der Ehezeit erworben wurden. Auszugleichen sind folgende Anrechte oder Anwartschaften:

- Pensionen
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Betriebliche Altersversorgung
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- Renten aus privaten Versicherungsverträgen, soweit sie ausschließlich auf Rentenbasis abgeschlossen sind, also kein Wahlrecht zwischen Kapital und Rente beinhalten oder bei Bestehen eines Wahlrechts das Rentenwahlrecht bereits ausgeübt ist

Mit der Reform des Versorgungsausgleiches zum 01.09.2009 wird künftig jede Versorgung, die ein Ehepartner in der Ehezeit erworben hat, im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Eheleuten geteilt. Dies nennt man den Grundsatz der internen Teilung. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält damit einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten und die Anrechte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden bereits bei der Scheidung vollständig geteilt.

### **Die Reform hat noch folgende Neuerungen gebracht:**

- Verzicht auf Bagatellausgleiche  
Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt, wenn die übertragende monatliche Rente mit 25,00 € monatlich eine geringe Ausgleichsrente darstellt.
- Ausschluss bei kurzer Ehezeit

Bei einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren findet ein Versorgungsausgleich nicht statt.

## **Sorgerecht:**

Trotz Trennung und Scheidung sollen die Eltern nach dem Gesetz die elterliche Sorge für ihre Kinder gemeinsam ausüben. Die elterliche Sorge teilt sich in folgende Teilbereiche auf:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Personenfürsorge
- schulische Belange
- Gesundheitsfürsorge etc.

Eine Übertragung des Sorgerechts oder auch nur eines Teilbereiches hiervon kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, nämlich, wenn es das Beste zum Wohl der Kinder ist.

Die günstigste Möglichkeit für Scheidungskinder ist es, wenn beide Elternteile ein gemeinsames Sorgerecht haben und gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes Sorge tragen können.

Die zweitbeste Möglichkeit für das Kind ist, wenn es mit oder ohne gemeinsamen Sorgerecht bei dem Elternteil lebt und aufwächst, der die günstigsten, sozialen und psychosozialen und psychischen Bedingungen wie auch Rahmenbedingungen für das Kindeswohl bereitstellen kann und wenn dann der jeweils andere Elternteil ein großzügiges und kindgerechtes Besuchsrecht hat.

Können die Eltern zum Beispiel aus persönlichen Gründen die Sorge nicht gemeinsam ausüben, so muss das Gericht klären, ob sie die gemeinsame Sorge aufhebt und einem Elternteil alleine überträgt. Die Sorgerechtsentscheidung lässt aber das Recht auf Umgang mit den Kindern unberührt.

Eine Vereinbarung zwischen den Parteien kann das Sorgerecht nicht rechtsverbindlich ändern.

### **Umgang:**

Für Trennungspaare gilt es, die Herausforderung zu meistern, Kinder aus den Konflikten, Spannungen und Kränkungen im Rahmen der Trennung herauszuhalten. Die Eltern müssen eine Regelung finden, dem Kind angemessene und altersgerechte Möglichkeiten für das Zusammensein und die Besuche mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen. Das so genannte Umgangsrecht stellt für den Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, sowohl ein Recht, als auch eine Verpflichtung dar. Die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der Umgangstermine können beide Eltern in Absprache miteinander und ohne gerichtliche Regelung treffen. Schwieriger wird es, wenn aufgrund von Zerstrittenheit und Uneinigkeit das Besuchsrecht in zu Teil engen und unflexiblen Grenzen von gerichtlicher Seite her festgelegt wird.

Im Gesetz gibt es keine Regelung dafür, wie das Umgangsrecht ausgestaltet ist, da sich dies nach dem Einzelfall und den Besonderheiten des Kindes zu richten hat.

Die Rechtsprechung hat für das Besuchsrecht allerdings Standardregeln entwickelt:

- in der Regel finden Besuche des Kindes an jedem 2. Wochenende von Freitag Nachmittag oder Samstag früh bis Sonntagnachmittag oder -abend statt
- gegebenenfalls wird darüber hinaus ein fester Tag pro Woche vereinbart
- das Kind verbringt einen Teil der Ferien oder jeden zweiten Ferienturnus mit dem Elternteil, bei dem es nicht regulär lebt
- weitere Besuchstermine sind jeweils die zweiten Feiertage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes

Die Eltern können auch darüber eine Vereinbarung treffen, wer das Kind bringt und holt. Das muss nicht immer der Umgangsberechtigte sein. Insbesondere wenn der Elternteil, bei dem die Kinder wohnen, sehr weit weggezogen ist, bietet es sich an, dass die Eltern die Fahrten teilen.

### **Ehegattenunterhalt:**

#### **Unterhalt während des Getrenntlebens und gegebenenfalls auch darüber hinaus**

Ein Ehegatte hat gegen den anderen Anspruch auf Unterhalt, wenn er bedürftig ist und der andere Ehegatte leistungsfähig ist.

Trennungsunterhalt wird geschuldet von der Trennung bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Scheidungsurteils. Trennungsunterhalt ist nicht identisch mit nachehelichem Unterhalt nach rechtskräftiger Scheidung. Ersteres wird gegebenenfalls von der Trennung bis zum Zeitpunkt geschuldet, zu dem das Scheidungsurteil der Eheleute rechtskräftig wird, Letzteres ab Eintritt der Rechtskraft der Scheidung. Die Unterhaltshöhe orientiert sich an den Einkommensverhältnissen, die die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben.

Neben dem Einkommen sind auch Geldwertvorteile aus dem Gebrauchsvorteil einer Wohnung oder eines PKW´s hinzuzurechnen.

Ob ein Unterhaltsanspruch zu erfüllen ist, hängt davon ab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Am bekanntesten ist der Unterhalt wegen Betreuung von Kindern, es gibt aber auch Arbeitslosen-, Krankenaufstockungs- und Ausbildungsunterhalt. Grundsätzlich sollen beide Ehegatten gleichmäßig an dem zur Verfügung stehenden Einkommen teilhaben. Das nennt man Halbteilungsgrundsatz. Die Höhe des Unterhaltes bestimmt sich nach dem so genannten Halbteilungsgrundsatz.

Zunächst werden die Einkommen bereinigt, so dann wird der Unterhalt nach dem Halbteilungsgrundsatz berechnet. Der Bedürftige muss sich aber sein eigenes Einkommen anrechnen lassen.

Gerne berechnen wir in Ihrem Fall den Unterhalt. Die Unterhaltsberechnung erstellen wir Ihnen für eine Pauschale.

## **Kindesunterhalt**

Minderjährige Kinder und volljährige Kinder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung haben gegen ihre Eltern einen Unterhaltsanspruch. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres schuldet derjenige Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, den so genannten Barunterhalt, der andere Elternteil erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in Natura durch die Betreuung der Kinder. Beide Unterhaltsleistungen sind gleichwertig.

Der Barunterhalt ermittelt sich anhand der Düsseldorfer Tabelle, die in Gehaltsgruppen und Altersklassen aufgegliedert ist. Von den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle umfasst sind Kosten des notwendigen Lebensbedarfs. Ob weitergehende Kosten erfasst sind, betrifft die Frage nach dem Mehrbedarf oder Sonderbedarf.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres fällt die Verpflichtung zur Betreuung der Kinder weg, sodass beide Elternteile entsprechend ihrer Leistungsfähigkeiten zusammen für den Kindesunterhalt aufkommen müssen.

## **Getrenntleben**

Grundsätzlich müssen Sie zunächst 1 Jahr von Ihrem Ehegatten getrennt leben, um überhaupt die Scheidung Ihrer Ehe beantragen zu können.

Dies erfordert eine Trennung von Tisch und Bett.

Eine Trennung ist in der Regel dann zu bejahen, wenn die Eheleute getrennte Haushalte führen, das heißt, jeder Ehegatte versorgt sich selbst, Mahlzeiten werden getrennt eingenommen und die Eheleute schlafen getrennt voneinander.

Grundsätzlich kann man auch innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben, wenn getrennte Haushalts- und Wirtschaftsbereiche geschaffen werden können und die Wohnung eindeutig räumlich aufgeteilt wird.

Problematisch wird die Trennung dann aber, wenn nur ein Ehegatte nicht mehr verheiratet sein will, aber der andere die Trennung weder akzeptiert, noch geschieden werden will. In jeden Fall empfiehlt es sich hier, den Partner anzuschreiben und mitzuteilen, dass die Ehe gescheitert ist.

Zumindest einer der Ehegatten muss die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft ablehnen. Der auf die Ablehnung der Ehe gerichtete Wille muss eindeutig nach außen erkennbar sein, zum Beispiel durch Mitteilung der Trennungs- oder Scheidungsabsicht gegenüber dem anderen Ehegatten.

## **2. Anwaltliche Vertretung**

Für die Einreichung des Scheidungsantrages wird die anwaltliche Vertretung benötigt. Vor dem Familiengericht herrscht Anwaltszwang. Will der andere Ehegatte nur der Scheidung zustimmen und keinen eigenen Scheidungsantrag stellen, muss er sich nicht von einem Anwalt vertreten lassen.

## **Verfahrensablauf**

- Wenn Sie sofort die Scheidung einreichen wollen, benötigen wir die unterschriebene Prozessvollmacht
- Sobald uns der Antrag vorliegt, informieren wir Sie über die voraussichtlichen Kosten und prüfen, ob die Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe vorliegen.
- Wir reichen den Scheidungsantrag für Sie bei Gericht ein.
- Von dort ergeht die Aufforderung, Gerichtskosten einzuzahlen. Sobald Sie die Gerichtskosten an das Gericht überwiesen haben, wird der Scheidungsantrag dem Gegner zugesandt.
- Nach Stellungnahme der Gegenseite wird vom Gericht die Auskünfte zum Versorgungsausgleich versandt.
- Im eigenen Interesse sollen die Fragebögen schnellstens ausgefüllt und an das Gericht weitergeleitet werden.
- Die Rentenkonten werden geklärt.
- Sobald die Auskünfte vorliegen, wird der Scheidungstermin bestimmt.
- Im Normalfall wird die Ehe im Scheidungstermin geschieden.
- Das Urteil wird – soweit nicht die Möglichkeit besteht, auf Rechtsmittel zu verzichten – 1 Monat nach Zustellung rechtskräftig.

**Rufen Sie mich an- ich berate Sie gerne! 06872 9696201!**